

wielandleben.ch

BETREUTES WOHNEN & TAGESSTRUKTUR

Statuten

Verein Wielandleben

v2 | 13.03.2023



wielandleben | Salome & Thom Wieland | Grub 235 | 3538 Röthenbach im Emmental

+41 78 876 86 52 | info@wielandleben.ch | www.wielandleben.ch

Art. 1: Konstituierung, Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen Verein Wielandleben besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Röthenbach, ohne persönliche Haftung der Mitglieder. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2: Inhalt und Zweck des Vereins

Wielandleben ist ein Unternehmen mit sozialem Auftrag. Der Verein bezweckt die Errichtung und den Betrieb von Wohnformen und von geschützten und offenen Arbeitsplätzen für betreuungsbedürftige, psychisch, körperlich oder sozial benachteiligte Personen. Während des Aufenthaltes sollen die Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen erhalten und soweit möglich für eine verbesserte Eigenständigkeit und Wiedereingliederung gefördert werden.

Der Verein kann auch andere soziale Aufgaben übernehmen und Dienstleistungen, die dem Vereinszweck entsprechen, gegenüber Dritten ausführen.

Der Verein kann Liegenschaften erwerben und veräussern, Kooperationen eingehen, Unternehmen gründen, erwerben und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Er kann einzelne Betriebsteile in eine andere juristische Person überführen bzw. verschiedene Betriebsteile in unterschiedlichen juristischen Personen führen.

Zur Sammlung und Verwaltung von Zuwendungen aller Art an den Verein wie Beiträge, Spenden, Geschenke oder Legate, kann der Verein eine juristische Person gründen oder diesen Bereich in eine juristische Person mit gegebenenfalls weiterer Zweckbestimmung einbringen. Der Verein ist selber gemeinnützig und strebt keine Gewinn Tätigkeit an.

Art 3: Mitgliedschaft; Erwerb und Verlust

Dem Verein können natürliche Personen, Körperschaften sowie Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts als Mitglieder angehören. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben. Der Vorstand entscheidet nach Eingang der Beitrittserklärung, welche einem Beitrittsantrag gleichkommt. Der Aufnahmeentscheid erfolgt jeweils anlässlich der ersten auf das Beitritts gesuch folgenden ordentlichen Vorstandssitzung.

Die Ablehnung eines Beitrittsantrages kann ohne Grundangabe erfolgen. Personen, welche sich um den Verein oder um die Einrichtung in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der Rechtsgemeinschaft sowie durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung. Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss kann ohne Grundangabe erfolgen.

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Trägerschaft von der operativen Ebene der Einrichtung, sind der Vorstand und die Geschäftsleitungsmitglieder der Einrichtung vom Stimmrecht ausgenommen.

Art. 4: Finanzierung und Verbindlichkeiten

Zur Erfüllung seiner Aufgaben beschafft sich der Verein die Mittel aus den Erträgen der Pensionsgelder und übriger Betriebserträge, Beiträge und Subventionen, Geschenke und Legate sowie durch die Aufnahme fremder Mittel. Er kann auch aus dem Vereinsvermögen Betriebszuschüsse gewähren.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins wielandleben sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

Art. 6: Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 7: Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im 1. Semester nach Rechnungsabschluss statt. Die Einladung der Mitglieder durch den Vorstand erfolgt mindestens 2 Wochen vorher unter Ankündigung der Traktanden. Ausserordentliche Hauptversammlungen können entweder auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden.

Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
2. Wahl der Vorstandsmitglieder; diese konstituieren sich selber
3. Wahl der Kontrollstelle
4. Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins
5. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern, über welche an der Hauptversammlung verhandelt werden soll, sind dem Vorstand wenigstens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 8: Abstimmungen und Wahlen

Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Körperschaften, Gemeinden und Kollektivmitglieder haben ebenfalls je 1 Stimme.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmenden Mitglieder in offener oder geheimer Abstimmung. Für Statutenänderungen sind zwei Drittel der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich. Der Präsident stimmt mit und entscheidet bei Stimmengleichheit.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und der Präsidentin/des Präsidenten achtet die Hauptversammlung besonders auf die persönliche und fachliche Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten, um eine professionelle, den betriebswirtschaftlichen Anforderungen Rechnung tragende Führung des Vereins und des damit verbundenen Betriebs zu gewährleisten.

Art. 9: Der Vorstand

Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte und beruft die Hauptversammlung ein. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie einem bis drei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit und entscheidet bei Stimmgleichheit. Der Vorstand verfügt über sämtliche Kompetenzen, welche durch die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet werden. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Gesamtleitung des Vereins und die Fassung der dazu notwendigen Beschlüsse sowie die Erteilung der nötigen Weisungen
- Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung
- Festlegung der Organisation; Erstellen eines Organisationsreglements
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- Anstellung und Kündigung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers sowie die Festschreibung ihres/seines Stellenbeschriebs und der Entlohnung
- Gesamtaufsicht namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- Erstellung des Geschäftsberichts (Jahresbericht und Jahresrechnung) sowie
- Vorbereitung der Hauptversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- Genehmigung des Voranschlags
- Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- Bestimmen von Fachausschüssen und Arbeitsgruppen sowie der Beizug von externen Fachleuten zur Erledigung besonderer Aufgaben
- Durchführung aller Handlungen gemäss Art. 2 Abs. 3 und 4 sowie Art. 3 Abs. 2 der Statuten

Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen und in diese auch Personen, welche nicht dem Vorstand angehören, wählen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand angemessene Entschädigungen beschliessen.

Art. 10: Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung und erstattet dem Vorstand Bericht zuhanden der Hauptversammlung. Als Kontrollstelle kann eine oder mehrere Personen oder eine Institution gewählt werden.

Art. 11: Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Kontrollstelle beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 12: Geschäftsführung

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers werden vom Vorstand festgelegt und mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer arbeitsvertraglich und in einem Organisationsreglement geregelt. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes sowie der Fachausschüsse und Arbeitsgruppen in der Regel teil. Sie/er kann gleichzeitig auch Mitglied des Vorstandes sein.

Art. 13: Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Kontrollstelle beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 14: Statutenänderung/Fusion/Auflösung

Eine Änderung der Statuten kann von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern die Änderung unter den Traktanden ausdrücklich aufgeführt wurde.

Die Fusion oder ein anderweitiger Zusammenschluss des Vereins mit einer anderen juristischen Person setzt die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder voraus. Der Beschluss ist nur bei ausdrücklicher vorheriger Traktandierung gültig.

Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder an der Hauptversammlung teilnimmt und mindestens zwei Drittel der Anwesenden hierfür stimmen. Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, wird innert drei Monaten eine zweite Hauptversammlung einberufen, in welcher das absolute Mehr der Anwesenden entscheidet.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 08.03.2023 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 28.03.2022

Sie treten sofort in Kraft.